

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1984

Geschäftszahl

83/09/0205

Rechtssatz

Wegen der Komplexität der Prüfungsfälle ist die Arbeitsleistung eines Großbetriebsprüfers nicht exakt messbar, sondern kann nur (grob pauschalierend) geschätzt werden. Solcherart ist die von einem Großbetriebsprüfer zu erbringende Arbeitsleistung an dem Arbeitserfolg (Durchschnittspensum) vergleichbarer Großbetriebsprüfer in einem Kalenderjahr zu messen (Hinweis E 14.2.1983, 82/09/0145).